

## PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 16.02.2016

Gegenüber 30 Arbeitnehmern ausgesprochene Abmahnungen sind nicht aus der Personalakte zu entfernen.

In der Nachtschicht vom 11./12.12.2014 hatten sich über 760 Mitarbeiter eines großen deutschen Automobilherstellers spontan zusammengefunden, um gegen eine geplante Fremdvergabe von Logistikdienstleistungen zu protestieren. Sie versammelten sich während der Arbeitszeit; auch nach Abschluss der Versammlung nahm ein Großteil von ihnen die Arbeit bis zum Schichtende nicht wieder auf. Daraufhin erteilte die Arbeitgeberin den teilnehmenden Mitarbeitern Abmahnungen. Sie rügte sowohl die Teilnahme an der Versammlung als auch den Umstand der Nichtwiederaufnahme der Arbeit im Anschluss an die Versammlung. Hier differenzierte die Arbeitgeberin zwischen Mitarbeitern, die die Arbeit nach der Versammlung wieder aufgenommen hatten und solchen, die dies nicht getan hatten. Über 30 Arbeitnehmer haben beim Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven Klage auf Entfernung der ihnen gegenüber ausgesprochenen Abmahnungen aus der Personalakte erhoben. Zugleich begehren sie vorbeugend die Untersagung weiterer Abmahnungen bzw. Kündigungen für Fälle der Teilnahme an ähnlichen Versammlungen wie in der Nachtschicht vom 11./12.12.2014.

Die Arbeitnehmer sind der Auffassung, gegen eine unternehmerische Entscheidung auch ohne gewerkschaftliche Organisation streiken zu dürfen. Insoweit berufen sie sich auf ihr grundrechtlich geschütztes Streikrecht in Verbindung mit der Europäischen Sozialcharta.

Die Arbeitgeberin vertritt die Auffassung, dass nach deutschem Recht eine Streikmaßnahme der Arbeitnehmer nur im Rahmen von gewerkschaftlich organisierten Tarifauseinandersetzungen zulässig ist.

Die Kammer hat die Anträge der Kläger nach mündlicher Verhandlung am 16.02.2016 abgewiesen. Das Gericht ist zu der Überzeugung gelangt, dass die Voraussetzungen der Europäischen Sozialcharta hier nicht vorlagen. Es war nicht ersichtlich, dass dem spontanen Zusammenschluss eine ernsthafte Verhandlung über die Fremdvergabe der Logistikdienstleistungen zwischen der Arbeitgeberin und der Versammlungsgruppe vorausgegangen war. Diese Versammlung diente auch nicht der Unterstützung von Kollektivverhandlungen anderer Gruppen mit der Arbeitgeberin. Es konnte letztlich dahingestellt bleiben, ob ein Streikrecht auch außerhalb von tariflichen Auseinandersetzungen besteht.

Darüber hinaus waren die Anträge abzuweisen, soweit die Kläger einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch hinsichtlich weiterer durch die Arbeitgeberin auszusprechender Abmahnungen und Kündigungen beehrten. Eine rechtliche Grundlage für einen entsprechenden vorbeugenden Unterlassungsanspruch hat das Gericht nicht erkennen können.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig.